

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

19. Ausgabe vom 13. Mai 2015

Seite 1

INHALT:

- ▼ Sitzung des Kreistages am 18.05.2015
- ▼ Öffentliche Bekanntmachung nach Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO)
- ▼ Öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO)
- ▼ Offenes Verfahren nach VOB/A - EG; Großbohrpfähle im Wasserpark Starnberg
- ▼ Vorbereitende Untersuchungen auf Sanierungsbedürftigkeit eines Gebietes in der Gemeinde Gilching

◆ Sitzung des Kreistages am 18.05.2015

Die nächste Sitzung des Kreistages des Landkreises Starnberg findet statt am

**Montag, 18.05.2015 um 09:00 Uhr
im großen Sitzungssaal des
Landratsamtes Starnberg**

Vor Eintritt in die Tagesordnung: Bürgeranfragen

– Tagesordnung:–

I. Öffentliche Sitzung

1. Asylbewerberunterbringung im Landkreis Starnberg;
Planung einer Asylbewerberunterkunft auf dem Gelände „Volksfestplatz“ am Starnberger Weg in 82205 Gilching
2. Antrag der SPD-Fraktion „Neustart bei der Energiewende“ vom 10.02.2015
3. Änderung der Kostenbeitragssatzung des Landkreises Starnberg zur Erhebung von Kostenbeiträgen für die Förderung in qualifizierter Kindertagespflege nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) im Landkreis Starnberg
4. Änderung des Fahrtkostenzuschusses an Beschäftigte des Landkreises Starnberg
5. Zwischenbericht zur geplanten Zusammenführung Tourismusverband Starnberger Fünf-Seen-Land und gfw Starnberg
6. Verschiedenes

II. Nicht öffentliche Sitzung

◆ Öffentliche Bekanntmachung nach Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Das Landratsamt Starnberg hat am 05.05.2015 den Vorbescheid für den Neubau eines Mehrfamilienhauses mit Tiefgarage auf dem Grundstück [REDACTED] erteilt. Öffentlich-rechtlich geschützte nachbarliche Belange werden, soweit sie der behördlichen Prüfung unterliegen, durch das Vorhaben nicht verletzt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe** Klage bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München in 80005 München,
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43,
Hausanschrift: Bayerstraße 30,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Zustellung des Bescheides mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt gilt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 BayBO).

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.

Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Die Verfahrensakte kann im Landratsamt Starnberg, Kreisbauamt, nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter 08151/148-355 im Zimmer 279 eingesehen werden.

◆ Öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Das Landratsamt Starnberg hat am 07.05.2015 eine Baugenehmigung für den Umbau und Aufstockung des bestehenden Reihenhauses auf dem [REDACTED] erteilt.

Öffentlich-rechtlich geschützte nachbarliche Belange werden durch das geplante Vorhaben und dessen zugelassenen Befreiungen nicht verletzt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe** Klage bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München in 80005 München,
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43,
Hausanschrift: Bayerstraße 30,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Zustellung des Bescheides mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt gilt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 BayBO).

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.

Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Der Vorgangsakt zur Baugenehmigung kann im Landratsamt Starnberg – Kreisbauamt – nach vorheriger telefonischer Anmeldung (08151/148-441) im Zimmer 279 eingesehen werden.

Landratsamt Starnberg – Karl Roth, Landrat

Bekanntmachung der Stadt Starnberg

◆ Offenes Verfahren nach VOB/A - EG; Großbohrpfähle im Wasserpark Starnberg

- a) Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle)
Name Stadt Starnberg
Straße Vogelanger 2
PLZ, Ort 82319 Starnberg
Telefon 08151/772-191
Fax 08151/772-391
E-Mail kathrin.sturm@starnberg.de
 - b) Vergabeverfahren Offenes Verfahren, VOB/A - EG
Vergabenummer 5700.9400-312
Maßnahme/Projekt Großbohrpfähle
 - c) Angaben zum elektronischen Vergabeverfahren und zur Ver- und Entschlüsselung der Unterlagen: keine
 - d) Art des Auftrags
Ausführung von Bauleistungen
 - e) Ort der Ausführung
Strandbadstraße 17 in 82319 Starnberg
 - f) Art und Umfang der Leistung
1560 m Großbohrpfähle d=90 cm mit ca. 57 t Baustahl und 73 Stück Pfahlkopfbearbeitung
 - i) Ausführungsfristen
Fertigstellung der Leistungen bis: 31.01.2016
Beginn der Ausführung: 02.11.2015
 - k) Anforderung der Vergabeunterlagen: siehe Punkt a) Stadt Starnberg - Vergabestelle
 - l) Für das Herunterladen der Vergabeunterlagen von einer elektronischen Vergabeplattform wird kein Entgelt erhoben.
Für die Übersendung der Vergabeunterlagen in Papierform gilt:
Höhe des Entgeltes 30 €
Zahlungsweise Banküberweisung
Empfänger Stadt Starnberg
IBAN DE37 7025 0150 0430 0520 84
BIC-Code BYLADEM1KMS, Kreissparkasse München-Starnberg-Ebersberg
Verwendungszweck 5700.9400-312 Großbohrpfähle
- Fehlt der Verwendungszweck auf Ihrer Überweisung, so ist die Zahlung nicht zuordenbar und Sie erhalten keine Unterlagen. Die Vergabeunterlagen können nur versendet werden, wenn
- auf der Überweisung der Verwendungszweck angegeben wurde,
 - gleichzeitig mit der Überweisung die Vergabeunterlagen per Brief oder E-Mail (unter Angabe Ihrer vollständigen Firmenadresse) bei der in Abschnitt k) genannten Stelle angefordert wurden,
 - das Entgelt auf dem Konto des Empfängers eingegangen ist.
- Das eingezahlte Entgelt wird nicht erstattet.



STA
Landratsamt Starnberg

Kinder-, Jugend- und Familienberatungsstelle

Kostenlose Beratung und Hilfe für Familien, Elternpaare, Jugendliche und Kinder. Alle Mitarbeiter unterliegen der Schweigepflicht.
Telefon 08151 148 - 388
www.lk-starnberg.de/kijufa
Moosstraße 5 • 82319 Starnberg

- o) Anschrift, an die die Angebote zu richten sind:
Stadt Starnberg - Vergabestelle - Vogelanger 2, 82319 Starnberg
- q) Angebotseröffnung am 23.06.2015 um 11:00 Uhr
Ort: Rathaus Stadt Starnberg, Vogelanger 2, 82319 Starnberg, Zimmer 213
- u) Nachweise zur Eignung
Der Bieter hat mit seinem Angebot zum Nachweis seiner Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit eine direkt abrufbare Eintragung in die allgemein zugängliche Liste des Vereins für Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis) nachzuweisen.
Der Nachweis der Eignung kann auch durch Eigenerklärungen gem. Formblatt Eigenerklärungen zur Eignung -124 erbracht werden.
Hinweis: Soweit zuständige Stellen Eigenerklärungen bestätigen, sind von Bieter, deren Angebote in die engere Wahl kommen, die entsprechenden Bescheinigungen vorzulegen.
Das Formblatt Eigenerklärungen zur Eignung -124 ist erhältlich unter <http://www.stmi.bayern.de> und liegt den Vergabeunterlagen bei.
- w) Nachprüfung behaupteter Verstöße Nachprüfungsstelle (§ 21 VOB/A): Regierung von Oberbayern, Vergabekammer Südbayern, Maximilianstraße 39, 80538 München, Telefon: +49 89/2176-2411, Fax: +49 89/2176-2847

Starnberg, 07.05.2015

Stadt Starnberg – Eva John, 1. Bürgermeisterin



...app sofort!



MVV-ticket online und auf handy



STA
Landratsamt Starnberg



MVV-ticketshop

landratsamt starnberg



Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Starnberg
Strandbadstr. 2 • 82319 Starnberg
www.landkreis-starnberg.de
Verantwortlich: Landrat Karl Roth
Redaktion: Stefan Diehl
Das Amtsblatt ist als Newsletter über unsere Internetseite beziehbar.

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

19. Ausgabe vom 13. Mai 2015

Seite 2

Bekanntmachung der Gemeinde Gilching

◆ Vorbereitende Untersuchungen in der Gemeinde Gilching

Der Gemeinderat der Gemeinde Gilching hat in seiner Sitzung vom 21.04.2015 den Beginn der Vorbereitenden Untersuchungen gemäß § 141 Abs. 3, Satz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) zu dem aus dem Lageplan ersichtlichen Gebiet zur Untersuchung der Sanierungsbedürftigkeit beschlossen.

Der Lageplan (Büro PLANKREIS, Stand: April 2015, M 1 : 2500) ist Bestandteil des Beschlusses.

Auf die Auskunftspflicht nach § 138 Baugesetzbuch wird hingewiesen. Hiernach sind die Eigentümer, Mieter, Pächter und sonstige zum Besitz oder zur Nutzung eines Grundstücks, Gebäudes oder Gebäudeteils Berechtigte sowie ihre Beauftragten verpflichtet, der Gemeinde oder ihren Beauftragten (Mitarbeiter des Planungsbüros) Auskunft über die Tatsachen zu erteilen, deren Kenntnis zur Beurteilung der Sanierungsbedürftigkeit eines Gebietes oder zur Vorbereitung oder Durchführung der Sanierung erforderlich ist.

Der Lageplan ist vom 26.05.2015 bis 29.06.2015 ausgelegt und kann während der allgemeinen Dienststunden im

**Bauamt der Gemeinde Gilching,
Rudolf-Diesel-Straße 5/I. OG, Zimmer 4**

eingesehen werden.

Hinweis:

Der Beschluss über die Vorbereitenden Untersuchungen ist nicht gleichbedeutend mit der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes. Diese bedarf einer besonderen Sanierungssatzung.

Gilching, 04.05.2015.

Gemeinde Gilching – Manfred Walter, 1. Bürgermeister

Lageplan (Büro PLANKREIS, Stand: April 2015, M 1 : 2500)

